



Protokoll

der 5. öffentlichen Sitzung des GEMEINDERATES der Marktgemeinde REUTTE

am Donnerstag, den 15. September 2016,
im Saal "Gehrenspitze" der Bezirkshauptmannschaft Reutte

Anwesende:

Bürgermeister Alois Oberer als Vorsitzender
1. Bürgermeister-Stv. Michael Steskal
2. Bürgermeister-Stv. Klaus Schimana
GR Ing. Robert Bader
Ersatz-GR Klaus Eberle statt GR Roland Beirer
GRin Mag.a Barbara Brejla
GV Gerfried Breuss
GR Ernst Hornstein
GR Markus Illmer
GRin Gerlinde Köck
GRin Michaela Perktold
GRin Daniela Rief
GR Mag., Mag. (FH) Günter Salchner
GR Michael Schneider
GV Elisabeth Schuster
Ersatz-GR Karl-Heinz Sommer statt GRin Gabriele Singer
GR Soner Tiytili
Ersatz-GR Gottfried Strauss statt GR Helmut Triendl
GRin Andrea Weirather

Schriftführer:

AL Sebastian Weirather

Beginn: 18.30 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
 2. Jugendmobilität in den Abend- u. Nachtstunden
 - 2.1. Präsentation von Regionalmanager GR MMag. Günter Salchner, über das Ergebnis einer Befragung von 300 Jugendlichen aus dem Bezirk Reutte
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016
 4. Kurzbericht des Bürgermeisters
 5. Empfehlungen des Gemeindevorstandes
 - 5.1. Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans Gemeinderat an den Gemeindevorstand/Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 TGO 2001
 6. Anpassung der Hundesteuerverordnung
 7. Erlass einer Förderrichtlinie für Besitzer einer Gebrauchshundeführerbescheinigung
 8. Empfehlung des Bauausschusses
 - 8.1. Anpassung der Stellplatzverordnung
-



- 8.2. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ammerwald Alm
- 8.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sonnenbichl, Haus Sonne
9. Antrag der Grünen Reutte zur Nutzung von öffentlichen Räume in Reutte durch politische Parteien
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

ad TOP 1. Begrüßung

Der Bürgermeister Oberer begrüßt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die Damen und Herren aus dem Zuhörerraum und die VertreterInnen der Presse.

Insbesondere begrüßt Hr. Bürgermeister den Bürgermeister der Gemeinde Wängle, Hrn. Ing. Christian Müller, der der Einladung des Planungsverbandes zum TO-Punkt 2 gefolgt ist.

Abschließend gratuliert er, GR Bader zu seinem heutigen Geburtstag.

ad TOP 2. Jugendmobilität in den Abend- u. Nachtstunden

Einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt erläutert der Bürgermeister, dass es bereits seit längerem Bemühungen zur Mobilitätssteigerung der Jugendlichen, insbesondere in den Nachtstunden, gibt. Der hierzu installierte Nightliner fand leider nicht die gewünschte Verbesserung der Jugendmobilität. Er freut sich nunmehr auf die Präsentation einer Befragung von 300 Jugendlichen zu diesem Thema. Das Projekt wird von zwei Schülerinnen der HLW-Reutte, Fr. Marina Meßmer und Fr. Regina Kerle in Zusammenarbeit mit der Regionalentwicklung Außerfern, Hrn. GR MMag. Salchner, durchgeführt.

ad TOP 2.1. Präsentation von Regionalmanager GR MMag. Günter Salchner, über das Ergebnis einer Befragung von 300 Jugendlichen aus dem Bezirk Reutte

Hierzu übergibt Hr. Bürgermeister das Wort an GR MMag. (FH) Salchner.

Anfänglich führt der Regionalmanager aus, dass das Projekt zum Ziel hat, Lösungen bzgl. der Steigerung der Mobilität von Jugendlichen in den Tag- u. Nachtstunden, zu erarbeiten. Insbesondere werden in diesem auch die Probleme am Scheitern des Nighthliners aufgezeigt. Die vorliegende Präsentation befasst sich mit dem Ergebnis einer Befragung von 297 Jugendlichen zum Thema Mobilität.

Anschließend übergibt er das Wort an Fr. Meßmer und Kerle.

Die Präsentation ist in der Anlage 1 dem Protokoll angefügt.

Abschließend bitten die Damen um etwaige Fragestellungen.

Bürgermeister Oberer

bedankt sich für die Ausführungen und ergänzt hierzu, dass die Marktgemeinde Reutte derzeit ein Projekt mit dem ansässigen Taxiunternehmen begonnen hat, in dem allen BürgerInnen und Bürgern der Marktgemeinde Reutte die Möglichkeit geboten wird, einen Taxigutschein im Wert von EUR 5,00 für EUR 2,00 zu erwerben. Dieser Gutschein kann beim ansässigen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Ergebnisse aus dieser Befragung werden in dieses od. weitere Projekte einfließen.

GR MMag. (FH) Salchner

dankt vorab den vortragenden Damen und führt weiter aus, dass genauere Zahlen auf Anfrage geliefert werden können, da in der Präsentation die auffälligsten Zahlen vorgetragen wurden. Ein Nightliner ist lediglich in Ballungsräumen ausgelastet. Dieses Projekt läuft unter einer anderen Prämisse, da es sich mit der Verbesserung der Mobilität von Jugendlichen unter 18 Jahren beschäftigt und dies, eine kleine



Gruppe, darstellt. Hierzu ergänzt GR MMag. (FH) Salchner, dass das FlexiTaxi-System nicht in allen Gemeinden angewendet werden kann. Darauffolgend bittet er um Fragen zu diesem Thema.

Helmut Mittermayr/Tiroler Tageszeitung
erfolgte die Auswahl stichprobenartig?

Fr. Kerle
antwortet, dass die Auswahl zufällig erfolgte.

Der Bürgermeister bedankt sich zum Abschluss für die Präsentation und drauffolgend verlassen die Vortragenden die Sitzung.

ad TOP 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016

Bürgermeister verliest die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates und deren Ersatz:

- ErsatzGR Klaus Eberle für GR Roland Beirer
- ErsatzGR Karl-Heinz Sommer für GRin Gabriele Singer
- ErsatzGR Gottfried Strauss für GR Helmut Triendl

Darauffolgend werden die Ersatzgemeinderäte Hr. Sommer und Hr. Strauss von Hrn. Bürgermeister per Hand gemäß § 28 Abs. 1 TGO angelobt und die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Bürgermeister Oberer ersucht den Gemeinderat drauffolgend um Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 16.06.2016 und gibt die Namen der Protokollbeglaubiger der heutigen Gemeinderatssitzung, Fr. GRin Gerlinde Köck und Fr. GRin Michaela Perktold, bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2016.

-einstimmig-

ad TOP 4. Kurzbericht des Bürgermeisters

Hr. Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, mittels PowerPoint-Präsentation, über die aktuellen Themen.

Die Folien der PowerPoint Präsentation sind diesem Protokoll unter Anlage 2 beigelegt.

Zum Abschluss seines Berichtes bittet er den Gemeinderat um Fragen.

GV Schuster

bittet um mehr Informationen bezüglich, dem angesprochenen Demenzhotel, auf dem Linz Textil Areal.

Bürgermeister Oberer

antwortet, dass noch kein konkretes Ansuchen bzgl. eines Demenzhotels vorliegt und es sich lediglich um eine Idee handelt. Weiteres fügt er hinzu, dass noch ein Investor fehle. Die Konzeptionierung dieser Idee „Demenzhotel“ wird derzeit bereits in Deutschland durchgeführt und sieht vor, den Familien von Demenzpatienten Urlaub inkl. der Betreuung der Erkrankten anzubieten. Der Bürgermeister befürwortet dieses Konzept, da hierbei auch Arbeitsplätze geschaffen werden. Zusätzlich erwähnt er, dass keine Wohnungen im Bereich Linz-Textil errichtet werden sollen, sondern hauptsächlich versucht wird



Unternehmen anzusiedeln, um Arbeitsplätze zu schaffen. Dieser Auftrag wurde auch der Linz-Textil AG auferlegt.

GR Hornstein

erkundigt sich, ob bereits weitere Informationen, betreffend des Linz-Textil Areals, vorliegen?

Bürgermeister Oberer

antwortet, dass bis zum jetzigen Zeitpunkt nichts konkretes, lediglich diverse Anfragen, vorliegen. Zu diesen Vorschlägen fehlen allerdings noch, potentielle Investoren und diese sind nach seiner Ansicht nach, sehr schwer zu finden. Jedoch könnte mit der Startinvestition „Hotel“, weitere Investoren angelockt werden.

ad TOP 5. Empfehlungen des Gemeindevorstandes

ad TOP 5.1. Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans Gemeinderat an den Gemeindevorstand/Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 TGO 2001

Einleitend erwähnt der Bürgermeister, dass die Geschäftsverteilung eine Arbeitserleichterung darstellt und damit schneller Entscheidungen getroffen werden können. Anschließend übergibt er das Wort an AL Weirather.

Der Amtsleiter erläutert, dass aufgrund der gesetzlichen Veränderungen diverse Verordnungen der Marktgemeinde Reutte anzupassen sind. Zu der heutigen Sitzung liegen dem Gemeinderat drei Überarbeitungen zur Beratung vor.

Er informiert den Gemeinderat anhand einer projizierten und im Vorfeld zugegangenen Gegenüberstellung, über die wesentlichen Änderungen zum Geschäftsverteilungsplan Gemeinderat an Gemeindevorstand. AL Weirather führt weiter aus, dass die vorliegende Geschäftsverteilung seit dem Jahre 2006 nicht verändert wurde und sich die Übertragung der Agenden vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand im Anbetracht der Raschheit und Arbeitsvereinfachung, in der Vergangenheit bewährt haben. Die nunmehr mögliche Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen an den Bürgermeister oder dem Gemeindevorstand, wird im Bereich der StVO Gebrauch gemacht. Abschließend bittet er den Gemeinderat um seine Fragen und Beschlussfassung.

Der Geschäftsverteilungsplan und die zugehörige Gegenüberstellung ist dem Protokoll unter Anlage 3 (Geschäftsverteilung) und Anlage 4 (Gegenüberstellung Geschäftsverteilung Alt/NEU) beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt, die Angelegenheiten gemäß § 30 Abs. 2 und § 95 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, sowie § 108 Tiroler Gemeindebeamtengesetz 1970 (GBG 1970), LGBl. Nr. 09/1970, dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister zu delegieren und genehmigt den vorliegenden Entwurf der Geschäftsverteilung des Gemeinderates laut Anlage zum Originalprotokoll.

-einstimmig-

ad TOP 6. Anpassung der Hundesteuerverordnung

Bürgermeister Oberer informiert den Gemeinderat hierzu, dass derzeit 224 Hunde in der Marktgemeinde Reutte gemeldet sind und sich aus 47 Rassen zusammensetzen. Diese gemeldete Zahl ist im Vergleich zu der Einwohnerzahl von knapp 7000 und 3000 Wohnsitzen sehr gering, da nach seiner Recherche ungefähr jeder 10. Bürger bzw. Bürgerin in Österreich einen Hund besitzt. Bei einer Übertragung auf Reutte, bedeutet dies rund 700 Hunde für die Marktgemeinde Reutte. Weiteres untermauert er die Aussage damit, dass nach der Schaltung eines Artikels betreffend die Hundeanmeldung/Kot in der Gemeindezeitung, in kürzester Zeit, 32 Neuanmeldungen vorlagen. Das Höchststrafmaß benennt der



Bürgermeister mit EUR 3.750,00. Auf Grund der hohen Dunkelziffer bestehen Überlegungen, die Hundebesitzer zu kontrollieren und bei einer sofortigen Nachmeldung von einer Anzeige Abstand zu nehmen. Gegebenenfalls sollen die steuerehrlichen BürgerInnen belohnt werden. Anschließend übergibt er das Wort an AL Weirather

AL Weirather informiert den Gemeinderat, dass die am 13.12.2004 erlassene Hundesteuersatzung gänzlich neu aufgebaut und daher eine Gegenüberstellung im Vorfeld nicht erstellt wurde. Anschließend erläutert der AL die überarbeitete Hundesteuerverordnung im Detail. Zum Ende seiner Ausführung bittet er um Fragen.

Die geänderte Hundesteuerverordnung ist dem Protokoll unter Anlage 5 beigelegt.

ErsatzGR Sommer

erkundigt sich über die Einführung einer generellen Leinenpflicht für Hunde im Gemeindegebiet?

Bürgermeister Oberer

erwidert, dass eine generelle Leinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet gesetzlich nicht möglich ist.

GRin Mag. Breijla

möchte wissen, ob die Gemeinde einen Zugang zur Heimtierdatenbank hat, da dies als Vergleich verwendet werden könnte.

Bürgermeister Oberer

kann dies nicht beantworten, gibt jedoch zu bedenken, dass auch diese Datenbank nicht vollständig ist.

Die Mitglieder des Gemeinderates stellten keine weiteren Fragen und daher bittet der Bürgermeister um Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt, gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBl. I Nr. 103/2007, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980 die Hundesteuerverordnung nach dem vorliegenden Entwurf laut Anlage zum Originalprotokoll.

-Einstimmig-

ad TOP 7. Erlass einer Förderrichtlinie für Besitzer einer Gebrauchshundeführerbescheinigung

Hierzu führt AL Weirather aus, dass die Einführung dieser Förderrichtlinie, auf Grund der Streichung der Steuerbegünstigung, nunmehr erforderlich ist, um weiterhin die Besitzer von Hunden zu animieren einen Hundeführerschein zu machen. Die Förderrichtlinie ist dem Protokoll unter Anlage 6 beigelegt.

Anschließend bittet er um Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt, dem vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinie zur Förderung der HundehalterInnen mit abgelegter Hundeführerscheinprüfung mit EUR 36,00 pro gemeldeten Hund und Jahr.

-Einstimmig-



ad TOP 8. Empfehlung des Bauausschusses

ad TOP 8.1. Anpassung der Stellplatzverordnung

Zu der Erörterung der Änderung der Stellplatzverordnung übergibt Hr. Bürgermeister das Wort an Bauamtsleiter Ing. Sonnweber.

Der Bauamtsleiter informiert den Gemeinderat, dass die Anpassung, auf Grund einer durch das Land Tirol verordneten Stellplatzhöchstzahl, erfolgen muss. Die Verordnung des Landes Tirol hat das Ziel das Wohnen leistbarer zu machen. Die Gemeinden, die bereits eine Stellplatzverordnung haben sind daher angehalten, diese innerhalb von einem Jahr anzupassen. Die Marktgemeinde Reutte hat diese Frist bewusst ausgenützt. Hierzu erwähnt er noch, dass dies für Reutte negativ ist, da wesentlich weniger Abstellflächen für Wohnbauvorhaben erstellt bzw. nachgewiesen werden müssen und daher weniger Parkplätze zur Verfügung stehen. Daraufgehend wird die projizierte Verordnung und deren Änderungen im Detail von Ing. Sonnweber erläutert. Abschließend bittet er um Fragen.

Bürgermeister Oberer

Die, durch den Bauausschuss gewünschte Änderung im Kerngebiet macht Sinn, da die „300 Meter“ Regelung selten eingehalten wird.

GR Hornstein

Die vorliegende Verordnung wurde noch vom alten Bauausschuss behandelt und die Kernzonenüberlegung ist eine gute Regelung. Die erlassene Höchststellplatzverordnung vom Land Tirol ist für den ländlichen Bereich negativ zu sehen und lediglich für die Hauptstadt Innsbruck sinngebend.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt, gemäß § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57/2011 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, die Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung), nach dem vorliegenden Entwurf laut Anlage, zum Originalprotokoll.

-Einstimmig-

ad TOP 8.2. Ansuchen um Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ammerwald Alm

Der Obmann des Bauausschusses GR Ing. Bader informiert den Gemeinderat über den Sachverhalt:

Nach Darstellung des jeweiligen Sachverhaltes in den TO-Punkten 8.2 und 8.1 durch den Obmann des Bauausschusses GR Ing Bader werden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt zu Tagesordnungspunkt 8.2. gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf, Planungsnr.: 828-2016-00003 vom 24.08.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte im Bereich der Grundstücke 1233TF, 1232/1TF sowie .549 laut Tiris Datenpool bzw. .549 laut aktueller DKM, alle KG Reutte durch vier Wochen hindurch vom 20.09.2016 bis 18.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

TF = Teilfläche

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte vor:

Umwidmung



G r u n d s t ü c k

.549 KG 86031 Reutte (70828) (rund 139 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ausflugs-gasthaus mit Almwirtschaft und max. 15 Schlafplätzen

weitere s G r u n d s t ü c k

1232/1 KG 86031 Reutte (70828) (rund 742 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ausflugs-gasthaus mit Almwirtschaft und max. 15 Schlafplätzen

weitere s G r u n d s t ü c k

1233 KG 86031 Reutte (70828) (rund 1248 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Ausflugs-gasthaus mit Almwirtschaft und max. 15 Schlafplätzen

Personen, die in der Marktgemeinde Reutte ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Reutte eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- einstimmig -

ad TOP 8.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Sonnenbichl, Haus Sonne

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte beschließt zu Tagesordnungspunkt 8.3. gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56/2011, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf, Planungs-nr.: 828-2016-00001 vom 18.08.2016 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte im Bereich der Grundstücke 943/5 sowie 943/10TF, alle KG Reutte durch vier Wochen hindurch vom 20.09.2016 bis 18.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

TF = Teilfläche

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Reutte vor:

Umwidmung



G r u n d s t ü c k

943/10 KG 86031 Reutte (70828) (rund 102 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 10

sowie

1 (laut planlicher Darstellung)

943/10 KG 86031 Reutte (70828) (rund 102 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

weiteres G r u n d s t ü c k

943/5 KG 86031 Reutte (70828) (rund 5614 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen,, Festlegung Zähler: 10

sowie

1 (laut planlicher Darstellung)

943/5 KG 86031 Reutte (70828) (rund 4216 m²)

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünanlage, Nebengebäude, Nebenanlagen

sowie

1 (laut planlicher Darstellung)

943/5 KG 86031 Reutte (70828) (rund 1398 m²)

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38.1

Personen, die in der Marktgemeinde Reutte ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Reutte eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

-einstimmig-



ad TOP 9. Antrag der Grünen Reutte zur Nutzung von öffentlichen Räume in Reutte durch politische Parteien

Bürgermeister Oberer verliest das Ansuchen der Grünen Reutte und bittet daraufhin Fr. GRin Mag.^a Breijla um Ihre Ausführungen.

GRin Mag.^a Breijla bedankt sich vorab für die Möglichkeit einer Diskussion und möchte in Zukunft, auf Grund der Förderung der politischen Kommunikation und dem offenen Umgang aller Parteien untereinander, dass die Nutzung von öffentlichen Räumlichkeiten für Parteien gestattet wird. Ferner können dadurch auch allgemeine Themen (vgl. TTIP) präsentiert werden.

Bürgermeister Oberer

teilt mit, dass die Liste Luis, diesem Antrag nicht zustimmen wird, da aus ihrer Sicht weitaus bessere Möglichkeiten existieren und die Nutzung der Räumlichkeiten im Dengelhaus, Musiksaal und Kellerei lediglich für Gemeindeveranstaltungen reserviert bleiben soll. Ansprechende Themen können durchaus im Zuge einer Gemeindeveranstaltung präsentiert werden, jedoch ohne Hinweis auf die veranstaltende politische Partei.

BgmStv. Schimana

merkt an, dass die Liste Gemeinsam mit Elisabeth Schuster, diesem, mit Auflagen zustimmen wird.

ErsatzGR Strauss

spricht sich in Vertretung der Fraktion SPÖ gegen diesen Antrag aus.

Nach weiterer eingehender Diskussion wird der Antrag von den Grünen Reutte zurückgezogen.

ad TOP 10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GRin Mag.^a Breijla

erkundigt sich bei Hrn. Bürgermeister über die aktuellen Zahlen des Ruftaxis.

Bürgermeister Oberer

teilt mit, dass sich dieses System im 3-monatigen Testbetrieb befindet und am 31.10.2016 die definitiven Zahlen vorliegen werden. Als Zusatz erwähnt er, dass mit dieser Maßnahme sowohl die Wirtschaft als auch die Mobilität gefördert wird.

GR Hornstein

ladet den gesamten Gemeinderat zu der aktuellen Ausstellung im Grünen Haus „300 Jahre Franz Anton Zeiller“ ein.

Bürgermeister Oberer

delegiert die Terminfindung dieser Führung an den Obmann des Ausschusses für Sport und Kultur.

GRin Weirather

informiert den Gemeinderat über den sehr gut angenommenen Sprechtag des ÖIF in Reutte. Auf Grund der hohen Auslastung könnte es im Jahr 2017 zu zusätzlichen Terminen kommen.

Bürgermeister Oberer

berichtet über den Stand in Sachen Integrationsbeauftragten, da dies nicht nur Reutte betrifft, sondern den gesamten Bezirk, wird er in der Bürgermeisterkonferenz, voraussichtlich im Dezember, vorschlagen, eine Vollzeitstelle für den Bezirk mit Unterstützung des Landes, anzustellen.

Der Bürgermeister bittet nunmehr um Fragen aus dem Publikum und der Presse.



Helmut Mittermayr/Tiroler Tageszeitung

erkundigt sich beim Bürgermeister, ob die gesamten Personalangelegenheiten an den Gemeindevorstand delegiert wurden.

Bürgermeister Oberer

antwortet, dass bis auf die Bestellung des Amtsleiters und des Finanzverwalters, alle Personalentscheidungen im Gemeindevorstand getroffen werden und wurden.

Zum Abschluss bedankt sich Bürgermeister Oberer für die gute Vorbereitung der Sitzung und die konstruktive Mitarbeit und Diskussion und schließt die Sitzung um 20:43 Uhr.

Ende: 20:43 Uhr

Der Schriftführer:

AL Sebastian Weirather

Der Bürgermeister und Vorsitzende:

Bgm. Alois Oberer

Die weiteren Protokollunterfertiger:

GRin Gerlinde Köck, MSc

GRin Michaela Perktold



MARKTGEMEINDE REUTTE



Anlage 1 zur Niederschrift des Gemeinderates vom 15.09.2016

ad TOP 2.1. Präsentation von Regionalmanager GR MMag. Günter Salchner, über das Ergebnis einer Befragung von 300 Jugendlichen aus dem Bezirk Reutte



Themen

- Probleme aus der Sicht der Jugendlichen
- Vorgehensweise
- Ergebnisse der Befragung



Probleme aus unserer Sicht

Warum ist dieses Thema für uns wichtig?



Vorgehensweise

- Umfrage
- Interviews
- Recherche
- Modellvergleich



Wer wurde befragt?



Die wichtigsten Ergebnisse

79%

der über 18-jährigen im
Bezirk haben einen
Führerschein

Im Vergleich:

Tagesspiegel (2015):
"Abdeckung mit 90 Prozent
erst im Alter von 23 oder 24"

Eigenes Auto

90%

der über 17-jährigen

davon
männlich: 77%
weiblich: 48%



Kino

44%

5-9
mal im Jahr

selbst
36%

Eltern
39%

Fahr-
gemeinschaft
73%

selbst
36%

Eltern
39%

Fahr-
gemeinschaft
73%

Wie oft geht man aus?

57% gehen 1-3 mal
pro Woche aus

18% gehen nur auf
Events

Wo geht man aus?

Reutte

Lechtal

Tannheim

Erwald,
Lermoos



Ausgehzeiten

Wann geht man
weg?

zwischen
20 und 23
Uhr

Wann geht man
nach Hause?

zwischen 2
und 3 Uhr

Jugendschutzgesetz

42%



58%



Transport zum Ausgeh-Ort und nach Hause



Fahrrad / zu Fuß

50%



Fahr-
gemeinschaft

67%

Selbst
20%

Eltern

35%



Bsp.: Tahlfuhrwerk

14%
aktiv

50%
passiv

Zahlungsbereitschaft

39%
3-4 €

28%
5-6 €



Nightliner

85%

nutzen ihn nicht



Lösung?

MARKTGEMEINDE REUTTE



Anlage 2 zur Niederschrift des Gemeinderates
vom 15.09.2016

ad TOP 4. Kurzbericht des Bürgermeisters



Alpentherme weiter auf Erfolgskurs
(Stand Ende August 2016)

140.570 Besucher (+18.000 = + 15 %)
2,12 Mio. Umsatz (+ 400.000,-- Euro = + 23 %)

Im Schnitt 576 Besucher pro Tag
Laufenden Kosten werden auch 2016 erwirtschaftet.
Das 3. Jahr keine Abgangszahlungen für die MGR

Am 22. Dezember 2016 wird die Alpentherme 5 Jahre alt.
Jubiläumsaktion geplant
Investitionen in Vorbereitung



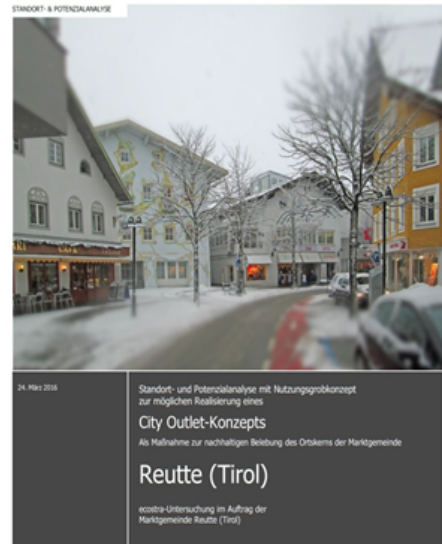
City-Outlet-Reutte ad acta gelegt

Entscheidung in einer Zusammenkunft der Investoren der Studie getroffen

Dr. Will hat bestätigt, dass Reutte gewisse Voraussetzungen für die Umsetzung eines City Outlets hat, es aber kein leichter Weg sein wird.

Grundvoraussetzung:

- Mind. 8.500 m2 vorhandene Verkaufsfläche
 - Möglichst zusammenhängende Flächen im attraktiven Städtebaulichen Ambiente (FuZo)
 - Investoren mit Weitblick
 - Gemeinsame Wille der Entscheidungsträger
-
- Untermarkt wäre vom Ambiente gut geeignet, Fußgängerzone möglich
 - Derzeit fehlen aber die notwendigen Flächen (rund 1.000 m2 frei – insgesamt 8.000 m2)
 - Erweiterungsflächen durch Neubauten wären zwar möglich, aber auf Grund der derzeitigen Voraussetzungen wird es schwer sein Investoren zu finden
 - Unter diesen Gegebenheiten ist auch der notwendiger Schulterschluss nicht erreichbar



Studie war unverzichtbare Entscheidungsgrundlage

Situationsbericht Seniorenzentrum

- Derzeit 72 Mitarbeiter (43 Vollzeitstellen)
- Ab 01.10. 3 weitere Diplomkräfte (über 50 %)
- 62 Bewohner (23 Männer, 39 Frauen)
- Durchschnittliche Pflegestufe 4,4 (3,8)
- Auslastung 98,5 %
- 10 Tagespflegeplätze (15)
- Warteliste 52 Personen
- Wartezeit ca. ein halbes Jahr
- 25 Ehrenamtliche MA



Stand Bauvorhaben der MGR

- Sanierung Feuerwehrrhalle abgeschlossen
Budget eingehalten
- Fassade Gemeindeamt Beginn nach 23. Sept.
- Asphaltierung zum Tierheim fertiggestellt
- Rad und Gehwegverlängerung sowie
Straßenasphaltierung Thermenstraße in Arbeit
- Asphaltierung Weidenstraße - noch heuer
- Asphaltierung Unterlüß – noch heuer
- Pflasterung, Mittelrinne Untermarkt d. Bauhof

Sonstige Themen

- **Hotelbau** im Linz-Textil Areal auf Schiene –
Bauantrag spätestens Anfang Okt. zu erwarten, erste
Baustufe 120 Zimmer und 16 Residenzen, geplanter
Baubeginn Frühjahr 2017
- **Weltkugel** wird am 13. Oktober im Kreisverkehr
aufgestellt.
- **Masterplan** (Konzept)**Radverkehr** Reutte
(Fahrradkonzept)
- **Potentialanalyse** Anbindung Ehrenberg (Fa. Köll)
- **Budgetvorbereitungen** für 2017

Termine für Gemeinderat

- 22.09. Info Fernpassstrategie – WK – 18.00 Uhr
- 23.09. Jugendsporttage–Sporthalle – 10.00 Uhr

- 23.09. Autofreier Tag ab 14.00 Uhr
- 25.09. 20 Jahre Sanierungsgeschichte
Ehrenberg – Arena 10.30 Uhr
und Tag des Denkmals.



- 01.10. Tag der offenen Tür im BKH ab 13.00 Uhr
- 24.10. Besuch des GR bei Plansee 17.00 Uhr

MARKTGEMEINDE REUTTE



Anlage 3 zur Niederschrift des Gemeinderates vom 15.09.2016

ad TOP 5.1. Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans Gemeinderat an den
Gemeindevorstand/Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 TGO 2001



Marktgemeinde Reutte

Geschäftsverteilung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte überträgt dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister mit Beschluss vom 15.09.2016, gemäß §§ 30 Abs. 2 und 95 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, sowie 108 Tiroler Gemeindebeamtengesetz 1970 (GBG 1970), LGBl. Nr. 09/1970, in der jeweils geltenden Fassung, nachfolgend genannte Aufgaben:

Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand überträgt der Gemeinderat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Die Bewilligung von Ausgaben die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze überschreiten, vorausgesetzt, dass der Gemeindevorstand im Rahmen seines Wirkungskreises auch die Bedeckung sicherstellen kann.
2. Die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbetrag 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.
3. Die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits-, und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt.
4. In Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebeamten soweit dies nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind
5. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften.
6. Die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben
7. Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen

MARKTGEMEINDE REUTTE



Anlage 4 zur Niederschrift des Gemeinderates vom 15.09.2016

**ad TOP 5.1. Überarbeitung des Geschäftsverteilungsplans Gemeinderat an den
Gemeindevorstand/Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 TGO 2001**

Marktgemeinde Reutte	Marktgemeinde Reutte	
		
Geschäftsverteilung des Gemeinderates	Geschäftsverteilung des Gemeinderates	
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte überträgt dem Gemeindevorstand mit Beschluss vom 04.05.2006, gemäß § 30 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, die Beschlussfassung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit diese nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 oder anderen Gesetzen nicht einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.	Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte überträgt dem Gemeindevorstand <u>und dem Bürgermeister</u> mit Beschluss vom <u>00.00.2016</u>, gemäß §§ 30 Abs. 2 und 95 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, sowie <u>108 Tiroler Gemeindebeamten-gesetz 1970 (GBG 1970)</u>, LGBl. Nr. 09/1970, nachfolgend genannte Aufgaben:	Kommentar [WSMR8]: Neu hinsichtlich Verordnungserlassung siehe Punkt Übertragung von Aufgaben an den BGM Kommentar [WSMR9]: Bezogen auf Punkt 4.
1) Die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze überschreiten vorausgesetzt, dass der Gemeindevorstand im Rahmen seines Wirkungskreises auch die Bedeckung sicherstellen kann. <u>(Anmerkung: Es dürfen jedoch insgesamt nicht mehr Ausgaben bewilligt werden, als 10 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben (§ 95 Abs. 4 TGO 2001))</u>	Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand Dem Gemeindevorstand überträgt der Gemeinderat die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten: 1. Die Bewilligung von Ausgaben die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze überschreiten, vorausgesetzt, dass der Gemeindevorstand im Rahmen seines Wirkungskreises auch die Bedeckung sicherstellen kann.	Kommentar [WSMR10]: Aufteilung der Aufgaben GV u. Bgm. neu
2) Die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbetrag 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt. <u>(§ 30 Abs. 2 lit. p TGO 2001)</u>	2. Die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn der Wert dieser Rechtsgeschäfte in der Gesamtabrechnung, oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben den Jahresbetrag 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.	Kommentar [WSMR2]: Bereits anfänglich zediert
3) <u>Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen bis zum Betrag von € 1.000, — unabhängig davon, ob es sich um öffentlich-rechtliche Abgaben handelt.</u> <u>(Anmerkung: siehe § 160 TLAO, LGBl. 34/1984 dL LGBl. 2/2004) bereits dort abschließend geregelt und Zuständigkeit des Gemeindevorstands begründet.)</u>		Kommentar [WSMR3]: Obsolet, da die TLAO am 01.01.2010 außer Kraft trat und § 8 der Zahlungserleichterung der Bürgermeister gemäß §§ 212/1 und 212b Bundesabgabenordnung zuständig ist.
4) <u>In Personalangelegenheiten nach den Beratungen im Personalausschuss, die Begründung oder die Beendigung von Dienst-, Arbeits-, und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer 6 Monate übersteigt. (§ 30 Abs. 2 lit. h TGO 2001)</u> <u>(Ausnahme: Kündigung von Vertragsbediensteten und Beamten)</u> <u>(Anmerkung: Der Dienstposten — und der Stellenplan ist jedoch zwingend vom Gemeinderat zu beschließen.)</u>	3. Die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits-, und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt.	Kommentar [WSMR4]: Nicht mehr erforderlich! Kommentar [WSMR5]: Nach Ansicht der AL macht es Sinn, auch die Kündigung über GV beschließen zu lassen, da alle dienstrechtliche Angelegenheiten über dieses Kollegialorgan laufen.

5) Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften. (§ 30 Abs. 1 lit. m iVm § 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001) 6) Die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben (§ 30 Abs. 1 lit. m iVm § 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001) 7) Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen (§ 30 Abs. 1 lit. o iVm § 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001)	4. In Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebeamten soweit dies nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind) 5. Den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften. 6. Die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben 7. Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister der Marktgemeinde Reutte gemäß § 30 Abs. 2 lit. a TGO 2001, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Raschheit die Entscheidung in nachfolgenden Angelegenheiten:	Kommentar [WSMR11]: Neu- bezogen auf die Gemeindebeamte gemäß § 108 GBG 1970
---	---	--

Beschlussvorbehalt des Gemeinderates: Von der Übertragung ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen (Anmerkung: Aufgrund der Verlagerung der Generalkompetenz vom Gemeinderat zum Bürgermeister (mit Inkrafttreten der Tiroler Gemeindeordnung 2001) ergibt sich, dass eine Übertragung von Agenden an den Gemeindevorstand ausschließlich in den taxativ aufgezählten Fällen zulässig ist.) Ausschüsse: Untenstehende Ausschüsse sind, gemäß § 24 und § 32 TGO 200, soweit ihnen vom Gemeinderat keine weitergehenden Aufgaben übertragen werden, zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen: Überprüfungsausschuss: zuständig gemäß § 109 Abs. 2 TGO 2001 Bausausschuss: zuständig für baulichen und verkehrstechnischen	1. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. a und b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 iVm § 94d Z 4 StVO 1960 und 2. die Erlassung der durch Arbeiten an oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 Abs. 3 StVO 1960 iVm § 94d Z 16 StVO 1960). Beschlussvorbehalt des Gemeinderates: Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen, nicht Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.	Kommentar [WSMR12]: Diese Änderung bezieht sich auf die Erlassung von Verordnungen im Bereich der Verkehrsbeschränkungen, hinsichtlich auf Arbeiten an oder neben Gemeindestraßen durch den Bürgermeister. Kommentar [WSMR6]: Nicht erforderlich, da dieses aus der TGO ergäht. Neu Formulierung zur Präzisierung
--	--	---

Finanzausschuss: zuständig für Belange in Finanzangelegenheiten Umwelt-, Land- und Forstwirtschaftsausschuss: zuständig für Belange in den angeführten Bereichen Sozial-, Gesundheits- und Familienausschuss: zuständig für Belange in den angeführten Bereichen Kinder-, Schul- und Jugendausschuss: zuständig für Belange in den angeführten Bereichen Personalausschuss: zuständig für personalrechtliche Belange Sportausschuss: zuständig für Sport- und Sportstättenangelegenheiten		Kommentar [WSMR7]: Obsolet – siehe 2. GR-Protokoll
---	--	--

MARKTGEMEINDE REUTTE



Anlage 5 zur Niederschrift des Gemeinderates vom 15.09.2016

ad TOP 6. Anpassung der Hundesteuerverordnung



Marktgemeinde Reutte

Hundesteuerverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reutte hat mit Beschluss vom 15.09.2016 auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes - HundeStG, LGBl. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Wer in der Marktgemeinde Reutte einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

(2) Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

(1) Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich EUR 80,00, für den zweiten Hund EUR 125,00 und für jeden weiteren Hund EUR 235,00.

Die Steuer wird alljährlich im Gemeinderat beschlossen und kundgemacht.

(2) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich EUR 45,00.

(3) Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3

Steuerbefreiung

Steuerfreiheit wird auf schriftlichem Antrag gewährt für:

(1) Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), gegen Vorlage einer Bestätigung;

(2) Führhunde von Blinden und von behinderten Personen mit Ausweis, die den Hund unbedingt zur Lebensführung benötigen, gegen Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses;

§ 4

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer ist alljährlich jeweils am 15. Mai fällig.
- (2) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.
- (3) Wenn ein Hund während des Jahres abhandengekommen oder verendet ist, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.
- (4) Wird der Hund im Monat Jänner abgemeldet und kein gleicher angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht. Dasselbe gilt, wenn ein Hund erst im Monat Dezember erworben wird.
- (5) Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabepflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- (6) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Marktgemeinde Reutte besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabepflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.
- (7) Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2 dieser Hundesteuerverordnung. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Marktgemeinde Reutte bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Marktgemeinde Reutte zuzieht, hat diese dem Gemeindeamt der Marktgemeinde Reutte binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- (2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhandengekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Reutte abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Für die An- und Abmeldung sind die im Gemeindeamt der Marktgemeinde Reutte aufliegenden Formulare zu verwenden.

§ 6 Hundemarken

Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund kostenlos eine Hundesteuermarke aus. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine Ersatzmarke gegen Kostenersatz auszufolgen.

Außerhalb des Hauses oder eingefriedeten Liegenschaften müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundesteuermarke versehen sein.

Den Hundesteuermarken ähnlich erscheinende Marken, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

§ 7 Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

(1) Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

(2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TABgG.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Reutte, am 15.09.2016

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:



Alois Oberer

Angeschlagen am: 16.09.2016
Abzunehmen am: 03.10.2016
Abgenommen am:

MARKTGEMEINDE REUTTE



Anlage 6 zur Niederschrift des Gemeinderates vom 15.09.2016

ad TOP 7. Erlass einer Förderrichtlinie für Besitzer einer Gebrauchshundeführerbescheinigung



Marktgemeinde Reutte

RICHTLINIEN

Zur Förderung der Ablegung der Hundeführerscheinprüfung von HundehalterInnen
idF des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.09.2016

I. Zielsetzung

Der Marktgemeinde Reutte hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für ein rücksichtsvolles, sicheres und konfliktfreies Miteinander von Bürgern und Hunden zu fördern.

II. Förderungswerber

Gefördert werden HundebesitzerInnen die eine positiv abgelegte Hundeführerscheinprüfung, bei der Hundeanmeldung in der Marktgemeinde Reutte oder im Nachgang nachweisen können. Von der Förderung sind steuerbefreite und steuerbegünstigte Hunde gemäß §§ 2 Abs. 2 u. 3 der Hundesteuerverordnung der Marktgemeinde Reutte ausgeschlossen.

III. Fördermodalität

Der Förderungswerber gemäß Punkt I. erhält pro ordentlich angemeldeten Hund EUR 36,00.

Die Förderung wird jährlich im Zuge der Hundesteuervorschreibung pro HundehalterIn gewährt. Bei einer unterjährigen Antragsstellung, erfolgt die Auszahlung, identisch zur Vorschreibung der Hundesteuer, aliquot.

a. Antragstellung

Der Förderungsantrag ist formlos bei der Marktgemeinde Reutte einzureichen. Als Unterlage beizulegen ist der Nachweis für den positiven abgelegten Hundeführerschein.

IV. Schlussbestimmungen

Auf die Förderung gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

V. Wirksamkeit

Diese Richtlinien der Marktgemeinde Reutte treten mit 15.09.2016 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:


Alois Oberer

Angeschlagen am: 16.09.2016
Abzunehmen am: 03.10.2016
Abgenommen am: